

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 34/2014

Veröffentlicht am: 03.07.2014

Zweite Änderung vom 6. März 2014

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 13. Februar 2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 24/2013) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 23. Oktober 2013 (Amt. Mit.: 03/2014)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 11/2013, S. 218), hat am 6. März 2014 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

Als Nachweis der Sprachkompetenz gilt entweder

1. die Hochschulzugangsberechtigung,

- wenn durch diese die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre vor dem zum Hochschulzugang berechtigenden Abschluss, muss mit mindestens 10 Punkten („gut“) nachgewiesen werden.

oder

2. das bei der Bewerbung vorzulegende Zeugnis einer der folgenden international anerkannten Sprachprüfungen,

- wenn mindestens eine der folgenden Leistungen erzielt worden ist:

Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – internet based (0-120 Pkt.)	90 Pkt.
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – paper based (310-677 Pkt.)	577 Pkt.
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – computer based (0-300 Pkt.)	225 Pkt.
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	750 Pkt.
International English Language Testing System (IELTS)	6,5
English for Speakers of Other Languages (ESOL) - Examination Certificate in Advanced English (CAE)	C
Cambridge University First Certificate in English (FCE)	A

Vergleichbare Nachweise werden nach Einzelfallprüfung anerkannt.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Erforderlich ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Niveau DSH II.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

Marburg, den 2. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 04.07.2014